



Antrag

AN 073/2016/14-19

Status: öffentlich

Datum: 27.04.2016

Fachbereich: II
Bearbeiter: Frau Dähne
Einreicher: Fraktion der CDU
Betreff: **Veränderung Haushaltssatzung (3)**

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt an der bisherigen Formulierung des § 5 Nr. 3 Haushaltssatzung der Gemeinde Hoppegarten festzuhalten.

Außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen sind Aufwendungen oder Auszahlungen, für die im Haushaltsplan keine Ermächtigung veranschlagt und keine aus den Vorjahren übertragenen Ermächtigungen verfügbar sind.

Überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen sind Aufwendungen oder Auszahlungen, die die Ermächtigungen im Haushaltsplan, zuzüglich der übertragenen Ermächtigungen, übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind zunächst nur zulässig, wenn ein dringender Bedarf besteht und die Deckung gewährleistet ist (§ 70 Abs. 1 S. 1 BbgKVerf). Gäbe es diesen Bedarf nicht, könnte die entsprechende Position ohne weiteres im Haushaltsplan des Folgejahres ordnungsgemäß veranschlagt werden. Mit diesen sehr strengen Voraussetzungen für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Mittel soll einer allzu weitgehenden Abweichung vom Haushaltsplan entgegen gewirkt und einer möglichst vollständigen und präzisen Veranschlagung im Vorhinein gedient werden. Die Möglichkeit den Haushalt nachträglich im Wege der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen zu verändern, wird daher auf den Ausnahmefall beschränkt. Mit der umfassenden Deckungsfähigkeit im Rahmen von Budgets ist der Bedarf an überplanmäßigen Mittelbereitstellungen ohnehin gering.

Durch die Herabsetzung der Wertgrenze auf 40.000 € wird eine stärkere politische Beteiligung erzielt.

Im Gegenzug hierzu ist jedoch zu erwähnen, dass dieses wiederum entweder zu einem erhöhten Sitzungsaufwand und damit einhergehender Mehrkosten für den Gemeindehaushalt oder zu einer enormen Entschleunigung der Verwaltungsabläufe führt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt,

§5

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

Karsten Knobbe
Bürgermeister